

# GAV Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland

## Reglement Personalentwicklung

1. Juli 2015

## Inhalt

1. Allgemeines .....	3
1.1. Geltungsbereich .....	3
1.2. Grundsatz .....	3
1.3. Verantwortung .....	3
1.4. Definitionen .....	3
2. Interne und externe Fort- und Weiterbildung .....	3
2.1. Vorgehen .....	3
2.2. Obligatorische Fort- und Weiterbildung .....	3
2.3. Im Interesse des Arbeitgebers und der Mitarbeitenden liegende Weiterbildung .....	4
2.4. Nicht im Interesse des Arbeitgebers liegende Weiterbildung .....	4
3. Weiterbildungsvereinbarung .....	4
3.1. Weiterbildungsvereinbarung .....	4
3.2. Auflösung der Rückerstattungspflicht und Prüfungswiederholung .....	4
3.3. Rückerstattungspflicht während der Weiterbildung .....	4
3.4. Rückerstattungspflicht nach abgeschlossener Ausbildung .....	4
3.5. Umsetzung der Rückerstattung .....	4
4. Ärztliche Fort- und Weiterbildung .....	5
4.1. Fortbildung bei Fachärztinnen und Fachärzten .....	5
4.2. Weiterbildung bei Assistenzärztinnen und Assistenzärzten .....	5
5. Inkrafttreten des Reglements Personalentwicklung .....	6

## 1. Allgemeines

### 1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement Personalentwicklung ist Bestandteil des GAV und gilt für die Mitarbeitenden des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland, die dem GAV unterstehen.

### 1.2. Grundsatz

Die Personalentwicklung hat für das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland einen hohen Stellenwert und ist eingebettet in die strategische Führung. Sie hat zum Ziel, dass alle Mitarbeitenden in ihren Tätigkeitsbereichen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, auf dem zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Ausbildungsstand sind. Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland unterstützen und fördern die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden durch gezielte Personalentwicklungsmassnahmen, welche der Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Kompetenz sowohl in fachlicher wie persönlicher Hinsicht dienen.

### 1.3. Verantwortung

Die Mitarbeitenden tragen Eigenverantwortung für die Erhaltung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit und besprechen ihre Ziele mit den Vorgesetzten. Die Vorgesetzten sorgen für die Unterstützung, die Umsetzung der übergeordneten Vorgaben des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland sowie die Voraussetzungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Sie koordinieren die Fort- und Weiterbildungsmassnahmen und prüfen deren Wirksamkeit in der Praxis. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse weiter zu entwickeln.

### 1.4 Definitionen

<sup>1</sup> Fortbildung umfasst die Entwicklung von Fähigkeiten, die für die Ausübung der bestehenden Funktion notwendig sind.

<sup>2</sup> Weiterbildung umfasst Entwicklungsmassnahmen, die einen Mitarbeitenden befähigen, eine anders oder höher qualifizierte Funktion zu übernehmen.

<sup>3</sup> Es wird unterschieden zwischen

- a) Obligatorische und somit angeordnete Fort- und Weiterbildung;
- b) Im Interesse des Arbeitgebers und der Mitarbeitenden liegende Weiterbildung (beziehungsweise nicht angeordnete Weiterbildung);
- c) Nicht im Interesse des Arbeitgebers liegende Weiterbildung.

<sup>4</sup> Obligatorisch bedeutet, dass vorgesetzte Stellen die Mitarbeitenden verpflichten, eine Fort- oder Weiterbildung zu besuchen und die Kosten und die Arbeitszeit übernehmen.

<sup>5</sup> Im Interesse des Arbeitgebers und des Mitarbeitenden bedeutet, dass vorgesetzte Stellen eine Entwicklungsmassnahme unterstützen und einen mit dem Mitarbeitenden zu vereinbarenden Beitrag in Geld und/oder Zeit je nach Interessegrad gewähren.

<sup>6</sup> Absolvierte Fort- und Weiterbildungen schaffen keinen Anspruch auf eine Änderung des Arbeitsvertrages.

## 2. Interne und externe Fort- und Weiterbildung

### 2.1. Vorgehen

Die Vorgesetzten beurteilen die eingereichten Gesuche von Fort- und Weiterbildungen nach dem Interessegrad für die Tätigkeit im Kantonsspital Baselland oder in der Psychiatrie Baselland. Die Genehmigung erfolgt auf Basis der jeweiligen Kompetenzregelungen des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland.

### 2.2. Obligatorische Fort- und Weiterbildung

Bei der obligatorischen Fort- und Weiterbildung übernimmt der Arbeitgeber die Kosten im vollen Umfang und rechnet die effektiv benötigte Kurszeit - unabhängig des Vertragspensums - bis maximal zur Sollarbeitszeit von 8.4 Stunden resp. 9.2 Stunden bei Ärzten/Ärztinnen als Arbeitszeit an.

### 2.3. Im Interesse des Arbeitgebers und der Mitarbeitenden liegende Weiterbildung

Bei im Interesse des Arbeitgebers und der Mitarbeitenden liegender Weiterbildung richtet sich die Unterstützung nach dem Interessensgrad des Kantonsspitals Baselland oder der Psychiatrie Baselland und deren betrieblichen Möglichkeiten. Eine schriftliche Vereinbarung über die finanzielle und/oder zeitbezogene Beteiligung bildet die Grundlage.

### 2.4. Nicht im Interesse des Arbeitgebers liegende Weiterbildung

Bei nicht im Interesse des Arbeitgebers liegender Weiterbildung beteiligt sich der Arbeitgeber weder mit Zeit noch mit Geld an der Weiterbildung. Diese muss in der Freizeit der Mitarbeitenden erfolgen.

## 3. Weiterbildungsvereinbarung

### 3.1. Weiterbildungsvereinbarung

Unterstützt der Arbeitgeber eine im Interesse des Arbeitgebers und des Mitarbeitenden liegende Weiterbildung einer/eines Mitarbeitenden mit mehr als CHF 5'000 Gesamtkosten gemäss Definition (Rückerstattungspflicht nach abgeschlossener Ausbildung), ist eine Weiterbildungsvereinbarung mit entsprechender Rückzahlungsverpflichtung abzuschliessen. Als Weiterbildung gelten die gesamten Kosten bis zum Erreichen des Reifegrades zur Teilnahme an einer anerkannten Abschlussprüfung (Zertifikat/Diplom).

### 3.2. Auflösung der Rückerstattungspflicht und Prüfungswiederholung

Bei der Rückerstattungspflicht wird zwischen der Rückerstattungspflicht während der Ausbildung und nach abgeschlossener Ausbildung unterschieden.

### 3.3. Rückerstattungspflicht während der Weiterbildung.

<sup>1</sup> In folgenden Fällen entsteht eine Rückerstattungspflicht während der Weiterbildung:

- a) Kündigung durch die/den Mitarbeitende/n;
- b) Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Kantonsspital Baselland oder die Psychiatrie Baselland aus begründetem Anlass;
- c) Vorzeitiger Abbruch der Weiterbildung durch die/den Mitarbeitenden;
- d) Bei selbstverschuldetem Abbruch wegen Krankheit oder Unfall oder Schwangerschaft sind die vom Arbeitgeber bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Kosten zurückzuerstatten;
- e) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung resp. Nichterreichen des vorgesehenen Abschluss ist eine individuelle Regelung und Vereinbarung zu treffen.

<sup>2</sup> In den vorgängig genannten Fällen - mit Ausnahme von Buchstabe d und e (siehe separate Regelung in Buchstabe d und e) - schuldet die/der Mitarbeitende dem Arbeitgeber die gesamten bisher aufgewendeten und noch aufzuwendenden Gesamtkosten gemäss Ziffer 3.5 *Umsetzung der Rückerstattung* Absatz 1.

<sup>3</sup> Prüfungswiederholung: Die mit einer eventuellen Wiederholung der Abschlussarbeiten oder -prüfung verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zulasten der/des Mitarbeitenden.

### 3.4. Rückerstattungspflicht nach abgeschlossener Ausbildung

In folgenden Fällen entsteht eine Rückerstattungspflicht nach der Ausbildung:

- a) Kündigung durch die/den Mitarbeitende/n innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Fort- und Weiterbildung;
- b) Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Kantonsspital Baselland oder die Psychiatrie Baselland aus begründetem Anlass innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Fort- und Weiterbildung.

### 3.5. Umsetzung der Rückerstattung

<sup>1</sup> Der rückzahlbare Betrag ermittelt sich aus den Gesamtkosten (= Summe der effektiven Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen, bezahlter Arbeitszeit), welche zur Verfügung gestellt worden sind und allfällig weiterer gewährter Kostenbeteiligung abzüglich CHF 5'000.

<sup>2</sup> Der Fristenlauf beginnt mit dem letzten offiziellen Tag der Fortbildung oder Weiterbildung.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung des CHF 5'000 übersteigenden Teils der gesamten vom Kantonsspital Baselland oder der Psychiatrie Baselland übernommenen Kosten beträgt je nach Nutzen, den der Arbeitgeber aus der vereinbarten Fort- und Weiterbildung ziehen kann:

- a) im ersten Jahr: pro rata temporis grundsätzlich zwischen 80 und 100%;
- b) nach einem und bis zu zwei Jahren: pro rata temporis grundsätzlich zwischen 60 und 80%;
- c) nach zwei und bis zu drei Jahren: pro rata temporis grundsätzlich zwischen 20 und 40%.

<sup>4</sup> Die Anstellungsinstantz entscheidet über den Grad der Rückzahlungspflicht.

## 4. Ärztliche Fort- und Weiterbildung

### 4.1. Fortbildung bei Fachärztinnen und Fachärzten

<sup>1</sup> Bei den Fachärztinnen und Fachärzten zählt die in qualitativer und quantitativer Hinsicht strukturierte Fortbildung zur Erhaltung des Facharzttitels als eine ethische und gesetzliche Pflicht (Fortbildungsordnung FBO der FMH) und dient zur Erhaltung der notwendigen Fähigkeiten für die einwandfreie und kompetente Ausübung des Berufes. Der Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen der Fachgesellschaften und der Umfang nach der Fortbildungsverordnung der FMH.

<sup>2</sup> Die Fortbildungszeit wird innerhalb der Sollarbeitszeit gewährt.

<sup>3</sup> Die Genehmigung von externen Fortbildungen erfolgt auf Basis der jeweiligen Kompetenzregelungen des Kantonsspitals Baselland beziehungsweise der Psychiatrie Baselland.

<sup>4</sup> Allfällige Kosten gehen auf Antrag des Chefarztes ganz oder teilweise zu Lasten des Fonds der entsprechenden Klinik.

### 4.2. Weiterbildung bei Assistenzärztinnen und Assistenzärzten

<sup>1</sup> Für Assistenzärztinnen und -ärzte ist die ärztliche Weiterbildung nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die Tätigkeit, die zum Erwerb des Facharzttitels führt und einen Ausweis der besonderen Befähigung für eine kompetente ärztliche Tätigkeit im gewählten klinischen oder nicht klinischen Fachgebiet darstellt.

<sup>2</sup> Die Assistenzärztinnen/-ärzte ohne Facharzttitel haben Anspruch auf eine strukturierte, bezüglich Zielen, zeitlichem und inhaltlichem Umfang eruierbare Weiterbildung gemäss den Richtlinien der FMH (Weiterbildungsordnung WBO).

<sup>3</sup> Der Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen der Fachgesellschaften und der Umfang nach der Weiterbildungsverordnung der FMH resp. der Vorgaben der FMH im Rahmen der Akkreditierung der Kliniken als anerkannte Weiterbildungsstätte.

<sup>4</sup> Die Weiterbildungszeit wird innerhalb der Sollarbeitszeit gewährt.

<sup>5</sup> Die Genehmigung von externen Weiterbildungen erfolgt auf Basis der jeweiligen Kompetenzregelungen des Kantonsspitals Baselland beziehungsweise der Psychiatrie Baselland. Allfällige Kosten gehen beim Kantonsspital Baselland zu Lasten des Fonds der entsprechenden Klinik. Bei der Psychiatrie Baselland übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die strukturierte interne Weiterbildung; für die strukturierte externe Weiterbildung kann der Arbeitgeber die Kosten auf Antrag des Assistenzarztes/der Assistenzärztin übernehmen.

<sup>6</sup> Das Kantonsspital Baselland beziehungsweise die Psychiatrie Baselland schliessen als anerkannte Weiterbildungsstätten mit jeder/jedem sich in Weiterbildung befindenden Assistenzärztin/Assistenzarzt eine konkrete Weiterbildungsvereinbarung ab. Sie basiert auf dem jeweiligen Weiterbildungskonzept der entsprechenden Weiterbildungsstätte.

## 5. Inkrafttreten des Reglements Personalentwicklung

<sup>1</sup> Das Reglement Personalentwicklung ist Teil des GAV. Es tritt per 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Personalentwicklung. Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Weiterbildungs- und Rückzahlungsvereinbarungen bleiben in Kraft (siehe GAV Ziff. 18.5 *Bewilligungen und Verpflichtungen*).

<sup>2</sup> Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen unter Mitwirkung der GAV-Kommission bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich.

Liestal, 1. Juli 2015

### **Kantonsspital Baselland**

Dr. Werner Widmer  
Verwaltungsratspräsident

Jürg Aepli  
CEO

### **Psychiatrie Baselland**

Alice Scherrer  
Verwaltungsratspräsidentin

Hans-Peter Ulmann  
CEO

### **Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion beider Basel (SBK)**

Daniel Simon  
Präsident

Verena Bühler  
Leiterin Geschäftsstelle

### **Syna - die Gewerkschaft**

Carlo Mathieu  
Branchenleiter

Irene Darwich  
Zentralsekretärin

Stefan Isenschmid  
Regionalsekretär

GAV Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland

**Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD)**

Katharina Prelicz  
Präsidentin

Stefan Giger  
Generalsekretär

**Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Sektion Basel (VSAO)**

Sonja Trüstedt  
Co-Präsidentin

Miodrag Savic  
Co-Präsident